

Datum: 20.09.2011

## *Informationsvorlage*

Geschäftsbereich Oberbürgermeister  
Fachgebiet Personal/Organisation/Recht

<b>Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat</b>	<b>Termin</b>	<b>Tagesord- nungsart</b>	<b>TOP</b>
Verwaltungsausschuss	28.09.2011	öffentlich	
Stadtrat	18.10.2011	öffentlich	

**Inhalt**                      **Einsatz Berufsfeuerwehr im Rettungsdienst**

**Grundlage:**                      Rettungsdienstgesetz  
Antrag der Fraktionen zur Personalkostenreduzierung  
Antrag der CDU-Fraktion (Reg.Nr. 66/10) zur Senkung der Personalkosten – als Ergänzung  
zur DS 229/2010 Haushaltskonsolidierung

**Beraten und  
abgestimmt:**                      Controlling  
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

**Beschlüsse die  
aufzuheben bzw.  
zu ändern sind:**

**Verantwortlich  
für  
Durchführung:**                      FG Personal/Organisation/Recht

---

### **Information:**

Der Stadtrat der Stadt Plauen nimmt nachfolgende Ausführungen zum Einsatz der Berufsfeuerwehr im Rettungsdienst zur Kenntnis.

## Sachverhalt/ Begründung:

Nach Verlust der Kreisfreiheit im Rahmen der Umsetzung des Sächsischen Kreisgebietsneuordnungsgesetzes ist die Stadt Plauen nur noch örtliche Brandschutzbehörde.

Bis 31.07.2008 war die Stadt untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

Der bodengebundene Rettungsdienst ist somit ausschließlich eine Pflichtaufgabe des Vogtlandkreises als alleiniger Träger des Rettungsdienstes.

Das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz legt fest, dass in Städten, die eine Berufsfeuerwehr eingerichtet haben, der Träger des Rettungsdienstes von der Übertragung von höchstens einem Viertel der im Bereichsplan für die Stadt festgelegten Einsatzbereiche absehen kann. Bei den großen Kreisstädten, die aufgrund des Sächsischen Kreisgebietsneuordnungsgesetzes die Kreisfreiheit verloren und eine Berufsfeuerwehr eingerichtet haben, wird auf Antrag beim Träger des Rettungsdienstes von der Übertragung von höchstens einem Viertel der im Bereichsplan für diese Stadt festgelegten Einsatzbereiche abgesehen d.h. die Berufsfeuerwehren haben das Recht bis zu 25 % der Rettungsdienstleistung für sich zu beanspruchen (Schutzklausel).

Die Mitwirkung der Berufsfeuerwehr Plauen im Rettungsdienst ist eine freiwillige Aufgabe.

Zur Realisierung dieser Aufgabe ist zusätzliches Personal erforderlich.

Derzeitig wird ein Rettungstransportwagen (RTW) montags bis sonnabends in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr mit jeweils einem Rettungsassistenten und einem Rettungsassistenten besetzt. Zusätzlich erfolgt die Besetzung des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) mit einem Rettungsassistenten alle 3 Wochen für 7 Tage jeweils 24h.

Daraus ergibt sich ein Gesamtarbeitsbedarf von 26.000 Arbeitsstunden (RTW: 18.720 Stunden; NEF: 7280 Stunden - siehe Anlage 1).

Bei Zugrundelegung der bundeseinheitlichen Zahlen zur Arbeitszeitberechnung ergibt sich damit ein rechnerischer Bedarf von 5,83 Planstellen.

Die Höhe der Erstattungen für die Leistungserbringer wird jährlich mit den Krankenkassen verhandelt. Für die Personalkostenerstattung im Jahre 2010 wurde dabei ein Stundensatz von 18,40 EUR vereinbart. Die tatsächlichen durchschnittlichen Personalkosten für die im Rettungsdienst eingesetzten Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr Plauen betragen 26,49 EUR pro Stunde.

Personalkosten für den Rettungsdienst:

Jahr	erstattete Personalkosten	entstandene Personalkosten	Differenz
2008	161.957,01 EUR	263.495 EUR	-101.537,99 EUR
2009	191.950,00 EUR	271.645 EUR	-79.694,99 EUR
2010	194.637,30 EUR	275.502 EUR	-80.864,72 EUR

Bei den entstandenen Personalkosten wurde ein Durchschnittswert zugrunde gelegt, da mehr als 6 Mitarbeiter mit unterschiedlichen Zeitanteilen und in unterschiedlichen Entgeltgruppen im Rettungsdienst tätig sind. Der Unterschied bei den Personalkosten entsteht dadurch, dass die Mitarbeiter Feuerwehr in den Entgeltgruppen E6, E8 und E9 bezahlt werden, während Rettungsassistenten in der Entgeltgruppe E3 und Rettungsassistenten in der Entgeltgruppe E 5 bezahlt werden.

Mit Beginn des Jahres 2013 eröffnet sich die Möglichkeit, ohne betriebsbedingte Kündigungen aus dem Rettungsdienst auszusteigen. Dazu ist ein Beschluss des Stadtrates erforderlich, da der Stadtrat mit seinem Beschluss Nr. 8/00-6 vom 16.03.2000 die Mitwirkung der Berufsfeuerwehr im Rettungsdienst beschlossen hat. Dieser Beschluss zum Ausstieg aus dem Rettungsdienst wäre jedoch spätestens in der Stadtratssitzung im Dezember 2011 zu fassen. Zu diesem Zeitpunkt wird voraussichtlich die Ausschreibung der Leistungserbringung für den Rettungsdienst erfolgen.

Derzeit wird seitens des Gesetzgebers eine Änderung der rechtlichen Grundlagen zum Rettungsdienst angestrebt. Darin soll unter anderem die Ausschreibung der Leistungen des Rettungsdienstes ab 2013 verbindlich vorgeschrieben werden. Inwieweit eine deutschland- bzw. europaweite Ausschreibung erfolgen soll ist noch offen. Inwiefern die o.g. Schutzklausel für die Berufsfeuerwehren noch Bestand haben wird ist nicht absehbar. Ab diesem Zeitpunkt wäre die Stadt gezwungen entsprechende Angebote an den Träger des Rettungsdienstes zu machen. Dabei ist bereits jetzt schon absehbar, dass dann eine Teilnahme am Rettungsdienst wirtschaftlich nicht mehr zu schaffen ist.

Für die Mitwirkung der Berufsfeuerwehr im Rettungsdienst im Jahr 2012 wurde der Vertrag bereits in diesem Jahr zwischen dem Eigenbetrieb Rettungsdienst und dem FG Brandschutz abgeschlossen.

Der Ausstieg der Berufsfeuerwehr aus dem Rettungsdienst hätte keinerlei Auswirkung auf die Qualität des Brandschutzes in der Stadt Plauen. Das bisher erreichte hohe Niveau bleibt vollständig erhalten.

Auch eine Auswirkung auf die Qualität des Rettungsdienstes ist nicht zu erwarten, da der Eigenbetrieb Rettungsdienst des Vogtlandkreises in der Lage ist, den Rettungsdienst in der Stadt Plauen auch ohne die Berufsfeuerwehr Plauen vollumfänglich und qualitätsgerecht zu gewährleisten.

Bis zum 31.12.2012 werden 6 Mitarbeiter im FG Brandschutz in die Freistellungsphase der Altersteilzeit bzw. in Rente gehen. Bei einem Ausstieg der Berufsfeuerwehr aus dem Rettungsdienst zum 01.01.2013 würden sich die Personalkosten ab dem Jahr 2016 um 255.319,62 EUR reduzieren, da die freiwerdenden Planstellen nicht wieder besetzt werden müssten. Die Reduzierung der Personalkosten wird erst ab 2016 wirksam, da die Mitarbeiter in der Freistellungsphase weiterhin Entgelt erhalten.

Bei einem Verbleib der BF im Rettungsdienst erhöhen sich die Personalkosten für 2013 und 2014 um mindestens jeweils 221.060 EUR und 2015 um 231.114 EUR, da die sechs durch ATZ und Renteneintritt frei werdenden Stellen wieder besetzt werden müssten.

Zusätzliche Leistungen für den Eigenbetrieb Rettungsdienst (z.B. das Fahrzeugmanagement: Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von auswärtigen RTW) durch die Berufsfeuerwehr Plauen werden gesondert abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt jedoch nicht auf der Grundlage der entsprechenden Verwaltungskostensatzung der Stadt sondern mit dem vorgegebenen Stundensatz von 18,40 EUR. Diese Arbeiten werden nicht von den im Rettungsdiensteinsatz befindlichen Mitarbeitern erledigt sondern von den anwesenden Mitarbeitern der jeweiligen Dienstschrift mit der entsprechenden Qualifikation, so dass diese Aufgaben auch bei einem Ausstieg aus dem Rettungsdienst erbracht werden könnten.

---

Ralf Oberdorfer

## Anlage 1

### Berechnung der erforderlichen Planstellen im Einsatz der Berufsfeuerwehr im Rettungsdienst

#### Einsatz RTW

Voraussetzungen:	Wochenarbeitszeit	48h
	ständig zu besetzende Funktionen pro Schicht	2
	Anzahl der täglichen Schichten	1
	Schichtdauer	12h
	Gesamtjahresarbeitszeit RTW	
	Tage (6 Wochentage x 52 Wochen)	312
	Gesamtarbeitsstunden (bei 2 Planstellen)	7488

Jahresarbeitszeit eines Feuerwehrangeestellten

Jahresarbeitsstage		365	Tage		
abzüglich	Urlaub	33,23	Tage		
	Krankheit (Durchschnittswert bundesweit)	27,23	Tage		
	3 freie Tage pro Woche (1MA = 4 Arbeitstage pro Woche)	156	Tage		
verbleiben Nettoarbeitstage (365 ./.	33,23 ./.	27,23 ./.	156)	148,54	Tage
das entspricht Jahresarbeitsstunden				1.782,48	
ein Jahr Besetzung RTW entspricht Jahresarbeitsstunden				3744	
anfallende Jahresarbeitsstunden bei 2 Funktionen				7488	
dividiert durch Jahresarbeitsstunden einer Person =				4,20	Planstellen

Schlussfolgerung:

Um die Besetzung des RTW 6 Tage pro Woche im gesamten Jahr absichern zu können, sind 4,2 Planstellen erforderlich.

#### Einsatz NEF

Voraussetzungen:	Besetzung des NEF alle 3 Wochen für 7 Tage jeweils 24 h		
	Gesamtjahresarbeitszeit NEF		
	Jahreswochen	52	
	Besetzung Wochen pro Jahr (52 /3)	17,333333	
	Besetzung Tage pro Jahr	121,333333	
	Gesamtjahresarbeitsstunden	2912	
dividiert durch Jahresarbeitsstunden einer Person =		1,63	Planstellen

Schlussfolgerung:

Um die Besetzung des NEF im o.g. Rhythmus absichern zu können, sind 1,63 Planstellen erforderlich.

Für die Sicherung der Mitwirkung der Berufsfeuerwehr im Rettungsdienst im bisherigen Umfang sind 5,83 Planstellen erforderlich.

## Anlage 2

### **Stellungnahme des FG Brandschutz zum Einsatz der Berufsfeuerwehr im Rettungsdienst**

Der Ausstieg aus dem Rettungsdienst hat keine negativen Auswirkungen auf die Sicherstellung des Rettungsdienstes und die Gewährleistung des Brandschutzes in der Stadt Plauen.

Es kann jedoch bei unterschiedlichen Einsatzspektren, wo zeitnah eine rettungsdienstliche Versorgung aus objektiven Gründen nicht oder zeitlich verzögert sichergestellt wird bzw. der Zugang von Rettungsdienstpersonal in den Gefahrenbereich aus toxikologischen oder einsatztaktischen Gründen nicht möglich ist, zu qualitativen Einschränkungen im Rahmen der Hilfeleistung kommen.

Berufsfeuerwehrleute werden aufgrund ihrer ganz speziellen, vielseitigen und sehr umfangreichen Ausbildung auf alle möglichen Gefahren vorbereitet. Sie sind in der Lage, an Einsatzstellen bei Notwendigkeit auch unter Atemschutz, Maßnahmen einer Gefahrenabwehr oder Menschenrettung vorzunehmen.

Bei verschiedenen Einsatzszenarien im ABC Bereich (atomar/biologisch/chemisch), bei einsturzgefährdeten Gebäuden und im Bereich der Höhenrettung ist es bei verletzten Personen möglich, erste medizinische Maßnahmen einzuleiten.

Die zusätzliche Ausbildung im rettungsdienstlichen Bereich versetzt die Mitarbeiter in die Lage, im Gefahrenbereich, bei Erfordernis lebensrettende Sofortmaßnahmen vorzunehmen.

Grundlage dessen, ist eine entsprechende rettungsdienstliche Ausbildung von Berufsfeuerwehrleuten, die wissen, wie man im Gefahrenbereich zielgerichtet und situationsbedingt vorgehen muss und die mit der entsprechenden persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet sind.

Durch den derzeit vorhandenen fachlichen Ausbildungsstand von Mitarbeitern im operativen Bereich der Berufsfeuerwehr ist es möglich, bei Bedarf auch die rettungsdienstlichen Maßnahmen von Notarzt und fremden Rettungsdienstmitarbeitern vor Ort an einer Unfallstelle zielgerichtet und professionell zu unterstützen.